



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 38 AS 3803/20 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ Menden

Antragstellerin

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Steinhauer & Günther, Märkische Straße 1, 58706 Menden, Gz: - 3060/20AM15M.co -

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle - vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502//0022949 eR1-35502-00065/20 -

Antragsgegnerin

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 07.10.2020 durch die Vorsitzende, Richterin Sternberger, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 432,00 Euro für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 sowie den Regelbedarf für Alleinstehende in gesetzlicher Höhe für

- 2 -

Januar 2021 und Februar 2021 zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe I:

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung von Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II).

Die Antragstellerin lebt seit dem Jahr 2008 an der aus dem Rubrum ersichtlichen Adresse. Zunächst lebte sie nach eigenen Angaben in einer Wohnung in der 3. Etage, schließlich teilte sie sich eine Wohnung mit ihrem Vermieter, [REDACTED]. Die Antragstellerin und ihr Vermieter haben einen gemeinsamen Sohn. Im April 2018 zog sie nach einer Kündigung durch den Vermieter unter Bezugnahme auf die Mietschulden der Antragstellerin in Höhe von 2.196,00 Euro schließlich in das Apartment Nr. 3 in der 1. Etage, welches sie nach eigenem Vortrag allein bewohnt. Der Vermieter der Antragstellerin sprach mit Schreiben vom 07.05.2019 erneut gegenüber der Antragstellerin die Kündigung aus. Eine Räumung erfolgte bisher nicht.

Die Antragstellerin beantragte erneut am 27.06.2020 die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bei der Antragsgegnerin. Mit Bescheid vom 12.08.2020 lehnte die Antragsgegnerin die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab. Die Antragstellerin lebe in einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft und sei nicht hilfebedürftig.

Am 31.08.2020 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Antragstellerin bestreitet, mit Herrn [REDACTED] in einer Wohnung zu leben und eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Es bestünden keine wechselseitigen Verfügungsberechtigungen zwischen der Antragstellerin und einer weiteren Person. Die An-

- 3 -

tragstellerin könne den Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln oder mit Hilfe von Angehörigen sicherstellen.

Nachdem der Antragstellerin stets vorgeworfen worden sei, nicht in dem Appartement zu leben und dies unter anderem an der fehlenden Stromversorgung festgemacht worden sei, habe sie inzwischen einen Stromlieferungsvertrag mit den Stadtwerken Menden geschlossen. Der Vermieter habe die Antragstellerin mittlerweile wegen der erheblichen Zahlungsrückstände aufgefordert, auch den Versorgungsvertrag für die Wasserversorgung auf ihren Namen abzuschließen.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt schriftsätzlich sinngemäß,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihr vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe der Regelbedarfe ab dem 01.09.2020 zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, die Antragstellerin und Herr [REDACTED] lebten gemeinsam in einer Wohnung und bildeten eine Bedarfsgemeinschaft. Die Antragstellerin werde durch Herrn [REDACTED] versorgt. Es handele sich zudem nicht um ein ernsthaftes Mietverhältnis. Die Miete sei nicht geschuldet. Die Mietverträge würden lediglich zum Zwecke der Leistungsgewährung durch die Antragsgegnerin an die Antragstellerin geschlossen.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstands und bezüglich des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakten zu dem Verfahren S 38 AS 4794/19 ER und S 38 AS 534/19 sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Gründe II:

Der Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist als solcher auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG statthaft. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Die Anordnung kann erlassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun der Überwiegenden Wahrscheinlichkeit, d.h. der guten Meinungskritik, wobei durch gewisse Ereignisse bestanden werden können (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 07. April 2011 – B 9 VG 15/10 B).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die 56 Jahre alte Antragstellerin ist eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 SGB II, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4. Sie hat glaubhaft gemacht, dass sie hilfebedürftig im Sinne der §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 8 SGB II ist. Danach ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Es ist nach einer im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin über eigenes Vermögen verfügt. Sie verfügt mittlerweile über ein Konto, auf dem jedoch keine Bewegungen ersichtlich sind, die darauf schließen ließen, die Antragstellerin habe eigenes Vermögen, das sie zur Bedarfsdeckung einsetzen könnte. Die Antragstellerin hat darüber hinaus glaubhaft gemacht, dass sie über kein annähernd bedarfsdeckendes Einkommen verfügt. Sie hat in den letz-

- 5 -

ten sechs Monaten von den Leistungen des Antragsgegners gelebt. Darüber hinaus sind weitere Unterstützungsleistungen nicht ersichtlich.

Es ist nach vorläufiger Prüfung nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin und Herr [REDACTED] in einer Wohnung leben und eine Bedarfsgemeinschaft bilden und daher das Einkommen bzw. Vermögen des Herrn [REDACTED] bedarfsmindernd bei der Antragstellung zu berücksichtigen wäre. Im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens ist es nicht möglich, die zwischenmenschlichen Verhältnisse der Antragstellerin und des Herrn [REDACTED] weiter aufzuklären, auch wenn durchaus noch Restzweifel an der Darstellung der Antragstellerin bleiben. Greifbare Anhaltspunkte für eine solche Partnerschaft und ein Zusammenleben und -wirtschaften der Antragstellerin mit Herrn [REDACTED] ergeben sich aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen und den beigezogenen Akten nach summarischer Prüfung nicht. Die Wohnung der Antragstellerin ist vollständig eingerichtet und scheint nach vorläufiger Einschätzung bewohnt zu sein. Dem Ermittlungsbericht vom 08.10.2019 ist zu entnehmen, dass sich in der Wohnung Möbel und persönliche Gegenstände der Antragstellerin befanden. Die Wohnung der Antragstellerin wird mittlerweile mit Strom versorgt.

Auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist von der Antragstellerin glaubhaft gemacht, soweit es die Regelbedarfe anbelangt.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn Eilbedürftigkeit im Sinne einer dringenden und gegenwärtigen Notlage, in der ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung mit schlechthin unzumutbaren Folgen für den betreffenden Antragsteller verbunden wäre, gegeben (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 23.01.2003 – 2 L 2994/02) und eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile geboten ist (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.07.2014 – L 7 AS 1165/14 B ER). Dies ist der Fall, wenn den Antragstellern unter Berücksichtigung auch der widerstreitenden öffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist.

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der derzeitigen finanziellen Situation der Antragstellerin und dem existenzsichernden Charakter der beantragten Leistung. Ohne diese droht der Antragstellerin existenzielle Nachteile, da das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum betroffen ist, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. LSG Nordrhein-

- 6. -

Westfalen, Beschluss vom 27.02.2013 – L 7 AS 156/13 B ER, L 7 AS 157/13 B). Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, nicht ansatzweise über ausreichende Mittel zu verfügen; ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Um die Hauptsache nicht vorwegzunehmen und nachteilige Folgen auf Seiten der Antragsgegnerin zu beschränken, war die einstweilige Anordnung zeitlich zu begrenzen. Beginn der Leistungsgewährung kann vorliegend nach Maßgabe des schriftsätzlich gestellten Antrages nur der 01.09.2020 sein. Es ist nicht Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzes, in der Vergangenheit liegende Notlagen zu beseitigen (vgl. Burkiözak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86b SGG, Rn. 36b). Entsprechend hat die Antragstellerin auch nur Leistungen für die Zeit nach der Antragstellung beantragt. Die Dauer der Leistungen wurde bis zum 28.02.2021, das heißt auf sechs Monate, befristet (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.04.2017 - L 7 AS 2491/16 B ER).

Für diesen Zeitraum besteht daher ein Anspruch auf den Regelbedarf in gesetzlicher Höhe. Danach erhalten alleinstehenden Leistungsberechtigte wie die Antragstellerin im Jahr 2020 432,00 Euro. Für die Monate Januar und Februar 2021 liegt eine gesetzliche Regelung im Entscheidungszeitpunkt noch nicht vor.

Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Sternberger
Richterin

Ausgefertigt

Osterkempér

Osterkempér

Regierungsoberssekretärin und
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

